

Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht		
Datum	20.10.2017		
Geschäftszeichen	SUB III - ak		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 14.11.2017	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 15.11.2017	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 328/17

---

**Betreff:** Einrichtung eines Gestaltungsbeirat ab 01.01.2018  
- Beschluss der Geschäftsordnung -  
- Berufung der Beiratsmitglieder -

**Anlagen:** 1. Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats (Anlage 1)  
2. Vorstellung der vorgeschlagenen Beiratsmitglieder (Anlage 2)  
(liegt für die Mitglieder des Gemeinderats bei)

### **Antrag:**

1. Die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats ab 01.01.2018 zu beschließen.
2. Die Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats gem. Anlage 1 zu beschließen.
3. Die gem. Anlage 2 vorgeschlagenen Fachvertreterinnen und Fachvertreter in den Gestaltungsbeirat zu berufen.

Jescheck

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 3, C 3, OB _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## **Sachdarstellung:**

### **1. Kurzdarstellung**

Zur Beratung besonderer stadtbildprägender Bauvorhaben, die nicht auf einer Wettbewerbs- oder Gutachterentscheidung basieren, wurde 2015 ein zunächst auf zwei Jahre begrenzter Gestaltungsbeirat eingerichtet. Dieser soll nun durch einen regelmäßig tagenden Gestaltungsbeirat fortgeführt bzw. ersetzt werden.

Der Gestaltungsbeirat agiert unabhängig und hat ausschließlich beratende Funktion; er unterstützt die kommunalen Vertreter aus Politik und Verwaltung in der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bei Vorhaben mit besonderer Relevanz für Stadtgestalt und Stadtstruktur.

Da die Sitzungen des Gestaltungsbeirats in der Regel öffentlich sind, trägt das Gremium auch dazu bei, das Architekturbewusstsein in der Stadtgesellschaft zu schärfen und die Entscheidungen des Gemeinderats oder der Verwaltung transparenter zu machen.

#### **1.1. Bisherige Beschlüsse**

Mit Beschluss der Geschäftsordnung am 27. März 2012 hat die Architektenkammer Baden-Württemberg die Institution des mobilen Gestaltungsbeirats ins Leben gerufen. Dieses Gremium ist ein Angebot der Architektenkammer an die politischen Institutionen und Fachverwaltungen zur sachverständigen Unterstützung in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadt-/ Ortsbildes.

Einen ersten Schritt hat der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 05.02.2013 mit dem Grundsatzbeschluss zur Berufung des mobilen Gestaltungsbeirats der Architektenkammer Baden-Württemberg unternommen (s. GD 025/13).

In den Sitzungen des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 20.10.2015 sowie des Gemeinderats am 18.11.2015 wurde die Einrichtung eines zunächst auf zwei Jahre befristeten Gestaltungsbeirats sowie dessen Geschäftsordnung beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung wurden in der Sitzung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 15.12.2015 die Beiratsmitglieder für 2016/2017 berufen.

### **2. Sachverhalt**

#### **2.1. Anlass und Zielsetzung**

Der zunächst auf zwei Jahre befristete Gestaltungsbeirat hat sich sehr bewährt. 2016 und 2017 fanden bisher acht Sitzungen statt. Dabei wurden insgesamt 25 Projekte durch den Gestaltungsbeirat beraten, vier von ihnen wurden in einer zweiten Sitzung vorgestellt und erneut diskutiert. Insbesondere wurden Vorhaben der Innenstadt, der Weststadt und aus Söflingen thematisiert, aber auch Projekte aus Wiblingen, Grimmelfingen und der Oststadt.

Vertreter aus Politik und Verwaltung wurden durch den Gestaltungsbeirat sehr gut beraten und bei der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bei Vorhaben mit besonderer Relevanz für Stadtgestalt und Stadtstruktur gewinnbringend unterstützt.

Einige Entwürfe wurden durch den Gestaltungsbeirat bestärkt, wie zum Beispiel die Projekte 'Hahnengasse 17' und 'Neue Straße 44'; andere konnten durch die Hinweise und Empfehlungen des Gremiums architektonisch und gestalterisch optimiert werden, beispielsweise das Vorhaben 'Wengengasse 21-25'. Wieder andere haben durch eine Neuarrondierung des Baukörpers/der Baukörper auch in städtebaulicher Hinsicht gewonnen. Hier wären die Projekte 'Gideon-Bacher-Straße 3' und 'Postdörfle' zu nennen.

Der durch den Gestaltungsbeirat beratene Neubau 'Münsterplatz 24' wurde bereits realisiert, andere befinden sich in der Bau- oder noch in der Entwurfsphase.

Da sich der zunächst auf zwei Jahre befristete Gestaltungsbeirat als positives Instrument erwiesen hat, empfiehlt sich eine Fortführung bzw. das Einrichten eines regelmäßig tagenden Beratungsgremiums in der Stadt Ulm.

Das 'Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg' hat aktuell ein Förderprogramm zur finanziellen Unterstützung der Kommunen bei der Fortführung von Gestaltungsbeiräten ausgeschrieben. Ein entsprechender Antrag wurde bereits beim Ministerium eingereicht.

## 2.2. Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats

Der Gestaltungsbeirat hat ausschließlich beratende Funktion. Er soll dazu beitragen, über die angewandte Beratungspraxis der Baubehörden hinaus die von der Stadt zur Bewertung vorgelegten Entwürfe architektonisch und städtebaulich zu optimieren. Dabei handelt es sich um Projekte, die aufgrund ihrer Größenordnung oder Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild prägend sind. Dazu zählen insbesondere

- Bauvorhaben der öffentlichen Hand bzw. privater/gewerblicher Bauherren, die nicht das Potential für ein aufwändiges Gutachter- oder Wettbewerbsverfahren haben, aber dennoch einen stadtbildprägenden oder repräsentativen Charakter aufweisen,
- bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden bzw. Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe.

In begründeten Einzelfällen können auch städtebauliche Planungen vorgelegt werden. Bauvorhaben, die aus einem Wettbewerb nach RPW oder einem konkurrierenden Gutachterverfahren hervorgegangen sind, werden grundsätzlich nicht zusätzlich vom Gestaltungsbeirat bewertet.

## 2.3. Organisation des Gestaltungsbeirats und Ablauf der Sitzungen

Der Oberbürgermeister hat SUB III als Geschäftsstelle bestimmt. Diese unterstützt die Arbeit des Beirats und bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

Der Gestaltungsbeirat tagt in Abständen von etwa drei Monaten zu festen Terminen. Regelmäßige Sitzungen sind notwendig, um die zügige Bearbeitung der Baugenehmigungsverfahren sicherstellen zu können. Neben den Mitgliedern des Beirats nehmen die wesentlichen Projektbeteiligten sowie Vertreter der kommunalen Entscheidungsträger an den Sitzungen teil. Die Verwaltung benennt anhand der o.g. Kriterien diejenigen Projekte, die dem Gestaltungsbeirat in den Sitzungen vorgelegt werden sollen.

Zur Förderung der Transparenz und besseren Nachvollziehbarkeit städtebaulicher Entscheidungen sind die Sitzungen des Gestaltungsbeirats in der Regel öffentlich. Den Sitzungen geht ein nicht öffentlicher Ortstermin voraus, an dem die Mitglieder des Gestaltungsbeirats, aber auch Vertreter der kommunalen Entscheidungsträger sowie Vertreter der Verwaltung die konkrete städtebauliche Situation besichtigen. Nach jeder Beratung der Projekte in der Sitzung spricht der Gestaltungsbeirat eine Empfehlung aus.

Der/Die Vorsitzende des Gestaltungsbeirats fasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme. Die Geschäftsstelle leitet diese an die Bauherrin oder den Bauherren und deren Beauftragten weiter. Die Verwaltung berücksichtigt die Ergebnisse im Zuge der weiteren Projektbegleitung. Bei Bedarf ist nach Überarbeitung eines Projekts eine erneute Vorlage des Ergebnisses im Gremium möglich.

Die detaillierten Regelungen können der Geschäftsordnung der Stadt Ulm für den Gestaltungsbeirat (s. Anlage 1) entnommen werden.

### **3. Anpassung der Geschäftsordnung**

1. In der Vorbemerkung der Geschäftsordnung wurde als Tag der In-Kraft-Tretung der 01.01.2018 festgelegt.
2. Die Beiratsmitglieder dürfen auch während ihrer Beiratstätigkeit nicht in Ulm planen und bauen (s. § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung).
3. Eine Beiratsperiode dauert in der Regel zwei Jahre. Die Mitgliedschaft sollte zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen. Ergänzt wurde die Auswechslung zweier Mitglieder nach Ablauf jeder Beiratsperiode, um zu verhindern, dass alle vier Mitglieder gleichzeitig ausscheiden und um eine Kontinuität zu wahren (s. § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung).
4. Gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung sollen zukünftig die Sitzungen des Gestaltungsbeirats in der Regel in Abständen von drei statt bisher zwei Monaten stattfinden (s. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung).

### **4. Mitglieder des Gestaltungsbeirats**

Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats sind unabhängig. Sie dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Umkreis von 60km um das Beratungsgebiet haben und dort zwei Jahre vor, während und ein Jahr nach der Beiratstätigkeit weder planen noch bauen.

Der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt des Gemeinderats der Stadt Ulm beruft die Mitglieder. Eine Beiratsperiode dauert in der Regel zwei Jahre. Eine Mitgliedschaft ist auf maximal vier Jahre begrenzt. Um auszuschließen, dass ein kompletter Austausch der Mitglieder stattfindet, sollen nach jeder Beiratsperiode zwei bestehende Mitglieder durch zwei neue Fachleute ersetzt werden.

Für den zunächst auf zwei Jahre befristeten Gestaltungsbeirat (2016/2017) wurden folgende vier Gestaltungsbeiräte vom Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt berufen:

1. Professor Diplom-Ingenieur Markus Neppi
2. Diplom-Ingenieurin Julia Klumpp
3. Diplom-Ingenieur Detlef Sacker
4. Diplom-Ingenieurin Doris Grabner

Die oben genannten Fachleute haben die Vertreter aus Politik und Verwaltung sehr gut beraten und sie bei der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bei Vorhaben mit besonderer Relevanz für Stadtgestalt und Stadtstruktur gewinnbringend unterstützt. Daher schlägt die Verwaltung vor, diese vier auch für die erste bzw. erste und zweite Beiratsperiode des regelmäßig tagenden Gestaltungsbeirats zu berufen (siehe hierzu Anlage 2, Vorstellung der vorgeschlagenen Beiratsmitglieder). Aufgrund der oben aufgeführten Regelung würde einmalig der Fall eintreffen, dass zwei der vier Mitglieder insgesamt sechs statt maximal vier Jahre als Gestaltungsbeirat/-beirätin für die Stadt Ulm tätig wären.

## **5. Kosten**

Der Gestaltungsbeirat soll als ständiges Gremium eingeführt werden. Das Instrument des Gestaltungsbeirats verursacht Kosten, etwa für Honorare der bestellten Beiräte, für Anreise und Verpflegung. Die vergangenen zwei Jahre haben gezeigt, dass die jährlichen Kosten bei ca. 30.000,- € (incl. MwSt.) liegen. Diese Kosten werden aus den allgemeinen Planungsmitteln unter Auftrag L74051100001 gedeckt.

Das Land Baden-Württemberg fördert die Arbeit der Gestaltungsbeiräte mit bis zu 10.000,- €/Jahr. Für die Jahre 2016 und 2017 haben wir für den Gestaltungsbeirat diesen Zuschuss erhalten. Für 2018 und 2019 wurde bereits ein Folgeförderantrag eingereicht, welcher bisher noch nicht bewilligt wurde.

## **6. Beschlussfassung**

Die Verwaltung schlägt vor, ab dem 01.01.2018 einen regelmäßig tagenden Gestaltungsbeirat einzurichten, die überarbeitete Geschäftsordnung zu beschließen sowie die vorgeschlagenen Fachvertreterinnen und Fachvertreter in den Gestaltungsbeirat zu berufen.